

Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.03.2009

Nr. 3/2009

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg	
Satzung über die Festlegung von Geldleistungen und Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege gem. §§ 23 ff Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)	21
B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden	
Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Heeßen; 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Ortskern“	22
2. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Lindhorst	22
2. Änderung der Gebührenordnung für die Kindertagesstätteneinrichtungen der Gemeinde Lindhorst	23
5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindergärten der Samtgemeinde Nenndorf	23
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2008	23
Haushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2009	24
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Samtgemeinde Nienstädt vom 15.11.2001	25
Satzung des Jugendparlamentes der Samtgemeinde Nienstädt	25
Bekanntmachung der Gemeinde Nienstädt, Bebauungsplan Nr. 08 „Schützenstraße“, 4. Änderung	26
15. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt über die Abgrenzung einer Teilfläche des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für einen Teilbereich des Ortsteils Liewegen der Gemeinde Nienstädt	26
1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Nienstädt vom 24. September 2007	27
Haushaltssatzung des Flecken Lauenau für das Haushaltsjahr 2009	27
Bauleitplanung der Gemeinde Messenkamp; 1. Erweiterung der 1. Satzung der Gemeinde Messenkamp über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)	28
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rodenberg	28
Bauleitplanung der Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 13 b „Masch“, 1. Änderung (gem. § 13 a BauGB)	28
C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	

D Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Satzung über die Festlegung von Geldleistungen und Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege gem. §§ 23 ff Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Aufgrund der §§ 5, 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit §§ 23, 24 und 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 24.03.2009 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Tagespflege

Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

§ 2 Laufende Geldleistung

Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen zur Gewährung von Kindertagespflege (§§ 23, 24 und 43 SGB VIII) erfüllt sind und eine laufende Geldleistung gewährt werden kann, umfasst diese:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

§ 3 Höhe der laufenden Geldleistung

(1) Für Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung werden je betreutem Kind Monatspauschalen festgesetzt. Zu Grunde liegt ein Stundensatz von:

- 3,50 € für Tagespflegepersonen, die entsprechend dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes oder aufgrund einer erzieherischen Berufsausbildung qualifiziert sind,
- 3,00 € für andere geeignete Tagespflegepersonen, die bereit sind, sich entsprechend zu qualifizieren, sich zu einer Qualifizierungsmaßnahme anmelden und diese zeitnah erfolgreich abschließen.

(2) Die Geldleistung gem. Abs. 1 wird pauschal entsprechend dem Betreuungsumfang geleistet und bemisst sich nach der nachstehenden Tabelle. Der Betreuungsumfang ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, und deckt zusätzliche Betreuungszeiten, betreuungsfreie Zeiten und sonstige Fehl- und Ausfallzeiten des Kindes mit ab.

Betreuungszeiten zwischen 22:00 und 06:00 Uhr gehen dabei zu einem Drittel in die Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit ein.

Durchschnittliche Betreuungszeit (Stunden pro Tag an 5 Tagen die Woche) Monatspauschale

	Stunden	Qualifizierte	Andere
ab	9	682,00 €	585,00 €
bis	8	606,00 €	520,00 €
bis	7	530,00 €	455,00 €

bis	6	455,00 €	390,00 €
bis	5	379,00 €	325,00 €
bis	4	303,00 €	260,00 €
bis	3	227,00 €	195,00 €
bis	2	152,00 €	130,00 €
bis	1	76,00 €	65,00 €

(3) Auf Nachweis und einmal je Tagespflegeperson werden übernommen:

- die Beiträge einer Unfallversicherung für die Tagespflegeperson bis zu einem jährlichen Beitragssatz von 80,00€,
- die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung auf der Grundlage des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung,
- die hälftigen Beiträge zu einer angemessenen Krankenversicherung, wenn die Tagespflegeperson der Versicherungspflicht unterliegt, und zur Pflegeversicherung auf Grundlage der gesetzlichen Beitragssätze der Kranken- bzw. Pflegeversicherung.

(4) Sofern krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen, die die Tagespflegeperson zu vertreten hat, keine Betreuung stattfindet, entfällt der Anspruch auf die Geldleistung gemäß Absatz 1.

§ 4 Kostenbeitragspflicht

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Tagespflege nach §§ 22 – 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern als Gesamtschuldner ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.

Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an Stelle der Eltern.

(2) Der Kostenbeitrag wird gestaffelt nach dem monatlichen Einkommen des/der Kostenbeitragspflichtigen und bemisst sich nach Einkommensgruppen und Betreuungsumfang gemäß der Einkommens- und Kostenbeitragstabelle (**Anlage**). Diese Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung.

(Tabelle ist im Anschluss an Seite 29 als Anlage 1 beige-fügt)

(3) Zur Festsetzung der für die Einkommensgruppen maßgeblichen Einkommensgrenzen werden zugrunde gelegt:

a) für die Einkommensgruppe I:

der Grundbetrag in Höhe von 702,00 € für den Haushaltsvorstand und ein Familienzuschlag in Höhe von 246,00 € für jede weitere zum Haushalt gehörende Person sowie eine Unterkunftspauschale in Höhe von:

- 378,00 € bei 2 Personen
- 451,00 € bei 3 Personen
- 523,00 € bei 4 Personen
- 600,00 € bei 5 Personen
- 78,00 € für jede weitere Person,

b) für die Einkommensgruppen II bis VI:

die Einkommensgruppe I zuzüglich jeweils 250,00 €,

(4) Der Ermittlung des monatlichen Einkommens des/der Kostenbeitragspflichtigen werden zugrunde gelegt:

- a) bei Arbeitnehmern (Arbeiter und Angestellte) und Beamten der Bruttoverdienst/das Bruttogehalt zuzüglich anteiliger Einmalzahlungen für Urlaubs- und Weihnachtsgeld abzüglich eines Pauschalbetrages in Höhe von 77,00 € für Werbungskosten, es sei denn, dass die Werbungskosten im Sinne des Einkommenssteuerrechts höher sind,

b) bei Empfängern von Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende und Renten die diesbezüglichen Leistungen,

c) darüber hinaus 1/12 der positiven Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen und Vermietung und Verpachtung,

jeweils zuzüglich Kindergeld, Elterngeld, soweit es den Mindestbetrag übersteigt, Wohngeld und Unterhaltszahlungen anderer. Abzuziehen sind Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, Unterhaltszahlungen an andere, Lohn-, Einkommen- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages.

(5) Nehmen Geschwisterkinder gleichzeitig die Kindertagespflege in Anspruch, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für jedes weitere Kind auf die Hälfte.

§ 5 Entstehung der Kostenbeitragspflicht / Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme der Betreuung durch die Tagespflegeperson und erlischt mit dem Tag der Beendigung der Betreuung.

(2) Für Kinder, die bis einschließlich zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle, im Übrigen die halbe Beitragshöhe für den Aufnahmemonat zu entrichten. Im Fall der Beendigung bis einschließlich zum 15. eines Monats wird die halbe, bei Beendigung nach dem 15. eines Monats die gesamte monatliche Beitragshöhe fällig.

(3) Die Beitragspflicht wird durch die Ferienzeiten nicht unterbrochen. Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fern bleibt (z.B. Krankheit, Urlaub) und der Platz von der Tagespflegeperson für das Kind freigehalten wird.

(4) Der Kostenbeitrag nach § 4 dieser Satzung wird zum 15. des jeweiligen Monats fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Stadthagen, den 24.03.2009

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Heinz-Gerhard Schöttelndreier

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Heeßen

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Ortskern“

Der Rat der Gemeinde Heeßen hat am 19.03.2009 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Ortskern“ einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die gekennzeichneten Bereiche im Bebauungsplan Nr. 12, welche aus der folgenden Plankarte ersichtlich sind.

(Karte ist im Anschluss an Seite 29 als Anlage 2 beigefügt)

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreis Schaumburg am 31. März 2009 in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen: Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann ab dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt während der Sprechzeiten in der Samtgemeindeverwaltung, Bückeburger Str. 4, 31707 Bad Eilsen, Zimmer 7+13 eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Heeßen, den 23.03.2009

Der Gemeindedirektor
Schönemann

2. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Lindhorst

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und in Verbindung mit § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 16.10.2008 folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

1.) § 1 wird um den Absatz 3 in folgender Fassung ergänzt:
Die Kindertagesstätte betreibt eine Hortgruppe. Die Betreuung wird nach Bedarf als altersübergreifende oder reine Hortgruppe angeboten. In einer Hortgruppe können nur Kinder aus einer Grundschule aufgenommen werden. In der altersübergreifenden Gruppe werden sowohl schulpflichtige Kinder als auch Kinder aufgenommen, die noch nicht schulpflichtig sind.

2.) § 2 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
Die Gebühren nach der Gebührenordnung beziehen sich jeweils auf eine neunstündige Ganztagsbetreuung, fünfeinhalbstündige Vormittagsbetreuung und jeweils vierstündige Nachmittags- und Hortbetreuung.

3.) § 2 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:
Die Kindertageseinrichtung öffnet um 7:30 Uhr und schließt bei der Ganztagsgruppe um 16:30 Uhr, bei der Vormittagsbetreuung um 13:00 Uhr. Die Nachmittagsgruppe beginnt um 13:00 Uhr und endet um 17:00 Uhr. Die Hortgruppe (altersübergreifende Hortgruppe) beginnt um 13:00 Uhr und endet um 17:00 Uhr.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft.

Lindhorst, den 17.10.2008

Hans-Otto Blume
Bürgermeister

Jens Schwedhelm
Gemeindedirektor

2. Änderung der Gebührenordnung für die Kindertagesstätten einrichtungen der Gemeinde Lindhorst

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung und in Verbindung mit § 2 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten einrichtung hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 16.10.2008 folgende Änderung der Gebührenordnung für die Kindertagesstätten einrichtungen der Gemeinde Lindhorst beschlossen:

Artikel I

1.) § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätte betragen monatlich für die:

- a) Betreuung am Vormittag 110,- €
- b) Betreuung am Nachmittag 90,- €
- c) Ganztagsbetreuung 190,- €
- d) Hortbetreuung 90,- €

2.) § 4 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätte betragen für Wohngeldempfänger, sofern ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird, ab Antragstellung monatlich:

- a) Betreuung am Vormittag 90,- €
- b) Betreuung am Nachmittag 75,- €
- c) Ganztagsbetreuung 165,- €
- d) Hortbetreuung 75,- €

3.) § 4 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätte betragen für Empfänger von Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch (Zwölftes Buch) oder von Leistungen nach Hartz IV (SGB II), sofern ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird, ab Antragstellung monatlich:

- a) Betreuung am Vormittag 80,- €
- b) Betreuung am Nachmittag 65,- €
- c) Ganztagsbetreuung 140,- €
- d) Hortbetreuung 65,- €

4.) § 4 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

Besuchen gleichzeitig zwei Kinder einer Sorgeberechtigten oder eines Sorgeberechtigten die Kindertagesstätte, erhält das zweite Kind eine Ermäßigung von 50%, beim gleichzeitigen Besuch von drei Kindern wird für das dritte Kind keine Gebühr erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Schaumburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Kindertagesstätten einrichtung in der Fassung vom 01. August 2006 außer Kraft.

Lindhorst, den 17.10.2008

Hans-Otto Blume
Bürgermeister

Jens Schwedhelm
Gemeindedirektor

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindergärten der Samtgemeinde Nenndorf

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 25.02.2009 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Samtgemeinde Nenndorf unterhält in ihrem Bereich Kindergärten und Horte und erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung Benutzungsgebühren. Zahlungspflichtig sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten, deren Kinder in diesem Kindergarten oder Hort betreut werden.

(2) Die Benutzungsgebühren betragen monatlich

- a) für die Betreuung in den Vormittagsstunden (8-12 Uhr) 105 €
- b) für jede weitere halbe Stunde 7,50 €
- c) für die Betreuung in den Nachmittagsstunden (12.45-16.45Uhr) 90 €

Die Benutzungsgebühr ermäßigt sich für Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt um 20 € und für Wohngeldempfänger um 15 € der Gebühr der Vormittags- und Nachmittagsgebühr.

Die Gebühren enthalten die Kosten für Bastelmaterial und für ein Getränk.

(3) Die Betreuungsgebühr für die Hortbetreuung beträgt monatlich 150,00 €.

(4) Sind mehrere Kinder einer Familie in dem Kindergarten oder dem Hort aufgenommen, so trifft für das zweite und jedes weitere gebührenpflichtige Kind eine Geschwisterermäßigung von 50 % ein.

Artikel II

Diese Änderung tritt zum 01.04.2009 in Kraft.

Bad Nenndorf, den 2. März 2009

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister
Reese

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 in Verbindung mit § 71 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2008 werden

	erhöht um	ver- mindert um	und damit gegenüber bisher	der Gesamt- betrag nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	28.000	0	12.823.100	12.851.100
die Ausgaben	28.000	0	12.823.100	12.851.100
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	282.900	0	3.920.800	4.203.700
die Ausgaben	282.900	0	3.920.800	4.203.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.872.800 EUR um 196.200 EUR erhöht und damit auf 2.069.000 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 166.000 EUR um 115.400 EUR erhöht und damit auf 281.400 EUR neu festgesetzt.

Die Festsetzungen der §§ 4 – 6 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Bad Nenndorf, 11.12.2008

Samtgemeinde Nenndorf

Reese
Samtgemeindegemeindevorsteher

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO und § 91 Abs. 4 i.V.m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 02.03.2009 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/30 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO an 7 Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg während der Dienststunden im Rathaus Bad Nenndorf, Rodenberger Allee 13, Zimmer 46, öffentlich aus.

Bad Nenndorf, den 18.03.2009

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindegemeindevorsteher
In Vertretung
Junior

Haushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Haste am 16.02.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 1.365.000 Euro
in der Ausgabe auf 1.365.000 Euro

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 1.234.700 Euro
in der Ausgabe auf 1.234.700 Euro
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 700.000,-- € festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 290 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Gemeindedirektor nach § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO zustimmen kann, gelten

- bei Haushaltsansätzen bis 1.500 Euro:
Überschreitungen bis 300 Euro,
- bei Haushaltsansätze über 1.500 Euro bis einschl. 6.000 Euro:
Überschreitungen bis 500 Euro,

- bis Haushaltsansätzen über 6.000Euro:
Überschreitungen bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens jedoch bis zu 1.500 Euro.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 300 Euro als unerheblich.

Haste, den 16.02.2009

Gemeinde Haste

Sandmann Bremer
Bürgermeister Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 NGO in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften Kommunaler Körperschaften (BekVo-Kom) vom 14.04.2005 Nds. GVBl. S. 107 und § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Haste für 7 Tage, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 42, Haste, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Haste, den 20.03.2009

Bremer
Gemeindedirektor

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstaustausch und Auslagensatz der Samtgemeinde Nienstädt vom 15.11.2001

Aufgrund der §§ 6, 29 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 02.11.2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 27/2006 Seite 474 ff) hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 18. März 2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Samtgemeindefeuerwehr wird im Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

Zur Abgeltung des Aufwandes und der Auslagen erhalten folgende Funktionsträger der Samtgemeindefeuerwehr eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Gemeindebrandmeister	180,-- €
Stellvertretende Gemeindebrandmeister	90,-- €
Ortsbrandmeister Stützpunktwehr	80,-- €
Ortsbrandmeister	70,-- €
Stellvertretende Ortsbrandmeister Stützpunktwehr	40,-- €
Stellvertretende Ortsbrandmeister	35,-- €
Samtgemeindejugendfeuerwehrwart	50,-- €
Stellvertretende Samtgemeindejugendfeuerwehrwart	40,-- €
Jugendfeuerwehrwart	40,-- €
Kinderfeuerwehrwart	40,-- €
Samtgemeindegerätewart	45,-- €
Gerätewart Ortswehr	10,-- €
Samtgemeindeatemschutzwart	45,-- €
Atemschutzwart Ortswehr	10,-- €
Samtgemeindegewerkschaftsleiter	25,-- €
Samtgemeindezeugwart	35,-- €
Brandschutzerzieher Samtgemeinde	20,-- €
Beauftragter für Funk und Elektronik	20,-- €

- Absätze 2 bis 4 unverändert-

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

31691 Helpsen, den 18. März 2009

Harmening
Samtgemeindebürgermeister

Satzung des Jugendparlamentes der Samtgemeinde Nienstädt

Aufgrund der §§ 6, 8, 22 e und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 18.03.2009 folgende Satzung des Jugendparlamentes der Samtgemeinde Nienstädt beschlossen:

Präambel

Das Jugendparlament der Samtgemeinde Nienstädt bekennt sich zu den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes. Nach diesen Grundsätzen und zum Wohle der Jugendlichen der Samtgemeinde Nienstädt soll das Jugendparlament allzeit handeln und wirken.

Die Jugendlichen der Samtgemeinde Nienstädt haben durch das Jugendparlament eine besondere Möglichkeit ihre Interessen in Presse und Politik zu präsentieren. Das Jugendparlament besitzt die Unterstützung der im Samtgemeinderat vertretenen Parteien, es ist aber auch klar, dass das Jugendparla-

ment der Samtgemeinde Nienstädt parteipolitisch unabhängig arbeitet.

Die Jugendlichen der Samtgemeinde Nienstädt sollen sich über das Jugendparlament öffentlich engagieren und ihre Wünsche, Ideale, Kritik und Fragen in die kommunalpolitische Diskussion einbringen. Die nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vertreter der Jugendlichen vertreten deren Interessen gegenüber dem Samtgemeinderat, den Räten der Mitgliedsgemeinden, der Samtgemeindeverwaltung und der Öffentlichkeit.

§ 1 - Aufgabe

1. Mit der Bildung des Jugendparlamentes sollen die Jugendlichen in den demokratischen Willensbildungsprozess einbezogen und das politische Verantwortungsbewusstsein gefördert werden.

2. Aufgabe des Jugendparlamentes sind gemäß § 22e NGO alle Angelegenheiten der Samtgemeinde und der Mitgliedsgemeinden, die Jugendliche betreffen.

§ 2 - Wahlen

1. Die jeweilige Wahlperiode beträgt zwei Jahre und beginnt erstmalig am 01.12.2008.

2. Das aktive und passive Wahlrecht erhalten alle in der Samtgemeinde Nienstädt mit Erstwohnsitz gemeldeten Jugendlichen vom vollendeten 14. bis zum 18. Lebensjahr (danach gilt das allgemeine Wahlrecht für Volljährige).

3. Bei der Wahl gibt es nur Einzelvorschläge, keine Listenwahl.

4. Jeder und jede Wahlberechtigte hat drei Stimmen, die analog zur Kommunalwahl einer Person komplett gegeben und auf verschiedene Personen verteilt werden können.

5. Gewählt werden 7 Abgeordnete nach der Reihenfolge der Wahlergebnisse. Bei Stimmgleichheit um Platz 7 entscheidet das Los, das durch den Wahlleiter gezogen wird. Die geloste Reihenfolge bzw. die weiteren Stimmergebnisse stellen die Reihenfolge der Nachrücker oder der Nachrückerinnen dar.

6. Der Jugendbürgermeister oder die Jugendbürgermeisterin und zwei Stellvertreter werden auf der konstituierenden Sitzung des Jugendparlamentes gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das durch den Vertreter der Samtgemeindeverwaltung gezogen wird.

7. Vollendet ein Jugendparlamentarier oder eine Jugendparlamentarierin während der laufenden Wahlperiode das 18. Lebensjahr, hat dies keinen Einfluss auf die Zugehörigkeit zum Jugendparlament.

§ 3 - Jugendparlament

1. Das Jugendparlament tagt grundsätzlich öffentlich. Es besteht die Möglichkeit, die Öffentlichkeit auszuschließen, sofern dies der Beratungsgegenstand erfordert.

2. Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß schriftlich geladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.

3. Das Jugendparlament kann Ausschüsse einrichten.

4. Das Jugendparlament tagt 4 bis 6-mal pro Kalenderjahr, sowie in Sonderfällen zu wichtigen Themen.

5. Der Jugendbürgermeister oder die Jugendbürgermeisterin ist ausschließlich Repräsentant oder Repräsentantin und leitet die Sitzungen des Jugendparlamentes ohne Richtlinienkompetenz zu besitzen.

6. Die Jugendparlamentarier oder Jugendparlamentarierinnen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,- Euro monatlich.

7. Der Jugendbürgermeister oder die Jugendbürgermeisterin erhält anstatt der Regelung in Ziffer 6 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,- Euro monatlich. Die beiden Stellvertreter erhalten anstelle der Regelung in Ziffer 6 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,- Euro monatlich.

8. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendparlamentes oder seiner Ausschüsse erhalten die Jugendparlamentarier ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,- Euro pro Sitzung.

9. Das Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung, die alle weiteren Angelegenheiten des Jugendparlamentes regelt.

§ 4 - Samtgemeinderat, Gemeinderäte, Samtgemeindeverwaltung und Jugendparlament

1. Alle nach § 22e NGO relevanten Themen werden von der Samtgemeindeverwaltung dem Jugendparlament zur Beratung vorgelegt.

2. Die Mitgliedsgemeinden unterrichten die Samtgemeindeverwaltung frühzeitig über alle unter Absatz 1 fallenden Angelegenheiten.

3. Bei den Sitzungen sind der Hauptverwaltungsbeamte oder ein Vertreter oder eine Vertreterin der Samtgemeinde Nienstädt mit Rederecht anwesend. Zusätzlich soll ein Vertreter aus den Mitgliedsgemeinden mit Rederecht teilnehmen, soweit deren Belange berührt sind.

4. Mit dem Jugendparlament werden die Beratungsgegenstände des Schulausschusses der Samtgemeinde Nienstädt im Vorfeld erörtert. Aus der Mitte des Jugendparlamentes kann ein Vertreter ohne Mitgliedschaftsrechte an den Sitzungen des Schulausschusses teilnehmen. Dieser kann sich vertreten lassen.

5. Den Mitgliedsgemeinden wird empfohlen, je einen Vertreter des Jugendparlamentes mit beratender Stimme in den

- Sport-, Kultur- und Sozialausschuss der Gemeinde Nienstädt
- Kinder- und Jugendausschuss der Gemeinde Nienstädt
- Kultur-, Sport- und Jugendausschuss der Gemeinde Helpsen
- Sport-, Kultur- und Sozialausschuss der Gemeinde Hesse
- Kulturausschuss der Gemeinde Seggebruch

aufzunehmen. Dieser kann sich vertreten lassen.

6. Der Jugendbürgermeister oder die Jugendbürgermeisterin oder in Abwesenheit ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin haben im Rahmen des § 43a NGO zu einzelnen jugendrelevanten Themen Rederecht im Samtgemeinderat und in den Räten der Mitgliedsgemeinden. Sie haben den Status eines Sachverständigen oder einer Sachverständigen und nehmen Stellung zu allen Fragen, die Belange von Jugendlichen berühren.

7. Das Jugendparlament schlägt dem Samtgemeinderat einen Betrag vor, der ihm als jährliches Budget zur eigenverantwortlichen Verwendung zur Verfügung gestellt werden soll. Der Rat entscheidet über die Höhe des Budgets. Die Zahlungsabwicklung erfolgt nach Vorlage von Belegen über die Samtgemeindekasse.

316391 Helpsen, den 18. März 2009

Harmening
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Nienstädt, Bebauungsplan Nr. 08 „Schützenstraße“, 4. Änderung

Der Rat der Gemeinde Nienstädt hat auf seiner Sitzung am 19. März 2009 den Bebauungsplan Nr. 08 „Schützenstraße“, 4. Änderung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Nienstädt, Gemarkung Liekwegen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im unten stehenden Kartenausschnitt dargestellt. **(Karte ist im Anschluss an Seite 29 als Anlage 3 beigefügt)** Der Bebauungsplan nebst Begründung liegt in der Gemeindeverwaltung in Nienstädt, Sülbecker Straße 13 sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Gemeinde Nienstädt bzw. der Samtgemeinde Nienstädt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Gemeinde Nienstädt bzw. der Samtgemeinde Nienstädt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

31691 Helpsen, den 24. März 2009

Der Samtgemeindebürgermeister
Harmening

15. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt über die Abgrenzung einer Teilfläche des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für einen Teilbereich des Ortsteils Liekwegen der Gemeinde Nienstädt

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer. 1 und 3 des BauGB hat der Rat der Gemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 19. März 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsanlass

Die Gemeinde kann gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 des BauGB durch Satzung die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind. Gem. Ziffer 3 dieser Bestimmung können einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind. Diese Voraussetzungen treffen für den Geltungsbereich der 15. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt zu, die Flächen sind gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 als Wohngebiet (WE-Gebiet) geprägt. Die Voraussetzungen des Absatzes 5 dieses § sind ebenfalls gegeben, der Satzungsinhalt ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht begründet und Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern bestehen ebenfalls nicht.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 15. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt liegt im Ortsteil Liekwegen und ist im beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 durch Schwarzumrandung kenntlich gemacht. Auf benachbarte rechtskräftige Bebauungspläne ist durch eine gestrichelte Linie hingewiesen. Dieser Übersichtsplan wird Bestandteil dieser Satzung.
(Karte ist im Anschluss an Seite 29 als Anlage 4 beigefügt)

§ 3 Gegenstand der Satzung

Die Flächen im Planbereich, soweit sie im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt sind werden gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 BauGB dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zugeordnet, die übrigen, im Flächennutzungsplan nicht als Wohnbaufläche dargestellten Flächen werden in den angrenzenden im Zusammenhang bebauten Ortsteil als Außenbereichsfläche einbezogen. Auf diesen Flächen sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

§ 4 Festsetzungen

1. Zur Kompensation der durch diese Satzung möglichen Eingriffe in Natur und Landschaft bei Bebauung der Grundstücke werden folgende Festsetzungen zur Vermeidung von Eingriffen und zum Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe getroffen:

- a) Möglichst Erhalt der vorhandenen Heckenstrukturen und der gesunden vorhandenen Einzelbäume
- b) Schutz der Gehölzreihe entlang der L 447 vor Beeinträchtigungen im Rahmen der möglichen Bauarbeiten
- c) Strukturreiche Bepflanzungen der neu entstehenden Freianlagen auf den einzelnen Grundstücken.

2. Der Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe in Natur und Landschaft im A-Bereich dieser Satzung erfolgt direkt auf den Privatgrundstücken im Geltungsbereich der 15. Innenbereichssatzung.

a) Entwicklung von naturnahen Gehölzpflanzen auf den betroffenen Privatgrundstücken aus standortgerechten, im Naturraum heimischen Sträuchern und Bäumen auf einer Fläche von 1.050 qm, mindestens vierreihig auf Streifen von mindestens 7 m zwischen den geplanten Baugrundstücken.

b) Anpflanzung von Hecken auf standortgerechtem, im Naturraum heimischen Sträuchern und Bäumen auf den Privatgrundstücken, die für die Schaffung einer Zufahrt Teile des geschützten Gehölzbestandes in der Liekweger Straße in Anspruch nehmen müssen; im Rahmen der konkreten Planung ist eine Befreiung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

c) Pflanzung von heimischen Laub- oder Obstbäumen auf bisher unbebauten Privatgrundstücken innerhalb des Satzungsbereiches, pro Bauplatz ein Baum, Gesamtzahl jedoch mindestens sechs Stück, zur ortstypischen Einbindung der neuen Grundstücke.

3. Zur Wasserrückhaltung und Regulierung des Wasserablaufes wird festgesetzt, dass auf den Privatgrundstücken im A-Bereich der Satzung eine Regenwasserrückhaltung in Form von Versickerungsanlagen mittels Mulden, Rigolen, Zisternen oder ähnlichem mit einem Rückhalteraum von 2,5 cbm pro 100 qm versiegelter Fläche durchzuführen ist. Der Überlauf ist dann in den Wegeseitengraben bzw. Oberflächenwasserkanal an der L 447 einzuleiten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

31688 Nienstädt, den 19. März 2009

Harmening
Gemeindedirektor

Widdel
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Nienstädt vom 24. September 2007

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung sowie der § 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Gemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 19. März 2009 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 5 Benutzungsgebühren

erhält folgenden zusätzlichen Absatz:

Für den Besuch der Krippengruppe beträgt die monatliche Benutzungsgebühr 240,- €, bei einer Benutzungsdauer von täglich nur fünf Stunden ermäßigt sich diese Gebühr auf 172,- €, daneben kommen dann noch die Kosten für das Mittagessen.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

31688 Nienstädt, den 19. März 2009

Widdel
Bürgermeister

Harmening
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung
Haushaltssatzung des Flecken Lauenau für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat des Flecken Lauenau in der Sitzung am 05.02.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

a) im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	3.075.800 EUR
in der Ausgabe auf	3.075.800 EUR
b) im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	3.783.400 EUR
in der Ausgabe auf	3.783.400 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 900.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 310 v.H. |
| b) für Grundstücke (B) | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v.H. |

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Lauenau, den 05.02.2009

Der Bürgermeister
Laufmöller

Der Gemeindedirektor
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 25.02.2009 unter dem Aktenzeichen 201410/63 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werkzeuge (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 16.02.2008

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

Bauleitplanung der Gemeinde Messenkamp 1. Erweiterung der 1. Satzung der Gemeinde Messenkamp über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)

Der Rat der Gemeinde Messenkamp hat in seiner Sitzung am 28.10.2008 die 1. Erweiterung der 1. Satzung der Gemeinde Messenkamp über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB), beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung liegt in der Gemarkung Messenkamp, Flur 6. Er ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.
(Karte ist im Anschluss an Seite 29 als Anlage 5 beigefügt)

Die Satzung mit Begründung liegt im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Messenkamp geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens-, bzw. Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Rodenberg, 30.03.2009

Gemeinde Messenkamp

Der Gemeindedirektor
Heilmann

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rodenberg

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rodenberg in seiner Sitzung am 04. März 2009 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rodenberg beschlossen:

Artikel 1

(1) § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch zwei stellvertretende Bürgermeister/innen vertreten.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

31552 Rodenberg, den 04. März 2009

Stadt Rodenberg

Heilmann
Stadtdirektor

Bauleitplanung der Stadt Rodenberg Bebauungsplan Nr. 13 b „Masch“, 1. Änderung (gem. § 13 a BauGB)

Der Rat der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung am 04.03.2009 den Bebauungsplan Nr. 13 b „Masch“, 1. Änderung (gem. § 13 a BauGB), bestehend aus der Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen und Hinweisen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Rodenberg, Flur 6. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt:
(Karte ist im Anschluss an Seite 29 als Anlage 6 beigefügt)

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rodenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 30.03.2009

Stadt Rodenberg

Der Stadtdirektor
Heilmann

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts**

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

Satzung über die Festlegung von Geldleistungen und Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege gem. §§ 23 ff Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
(Amtsblatt Seite 21)

Anlage

Zur Satzung über die Festlegung von Geldleistungen und Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege

Einkommens- und Kostenbeitragstabelle

Einkommensgruppen			Einkommensgrenze für Haushalte mit			
			2 Personen EUR	3 Personen EUR	4 Personen EUR	5 Personen EUR
Zuschlag auf Gruppe I EUR						
I	0,00	bis zu	1326,00	1645,00	1963,00	2286,00
II	250,00	bis zu	1576,00	1895,00	2213,00	2536,00
III	500,00	bis zu	1826,00	2145,00	2463,00	2786,00
IV	750,00	bis zu	2076,00	2395,00	2713,00	3036,00
V	1000,00	bis zu	2326,00	2645,00	2963,00	3286,00
VI	1000,00	mehr als	2576,00	2895,00	3213,00	3536,00

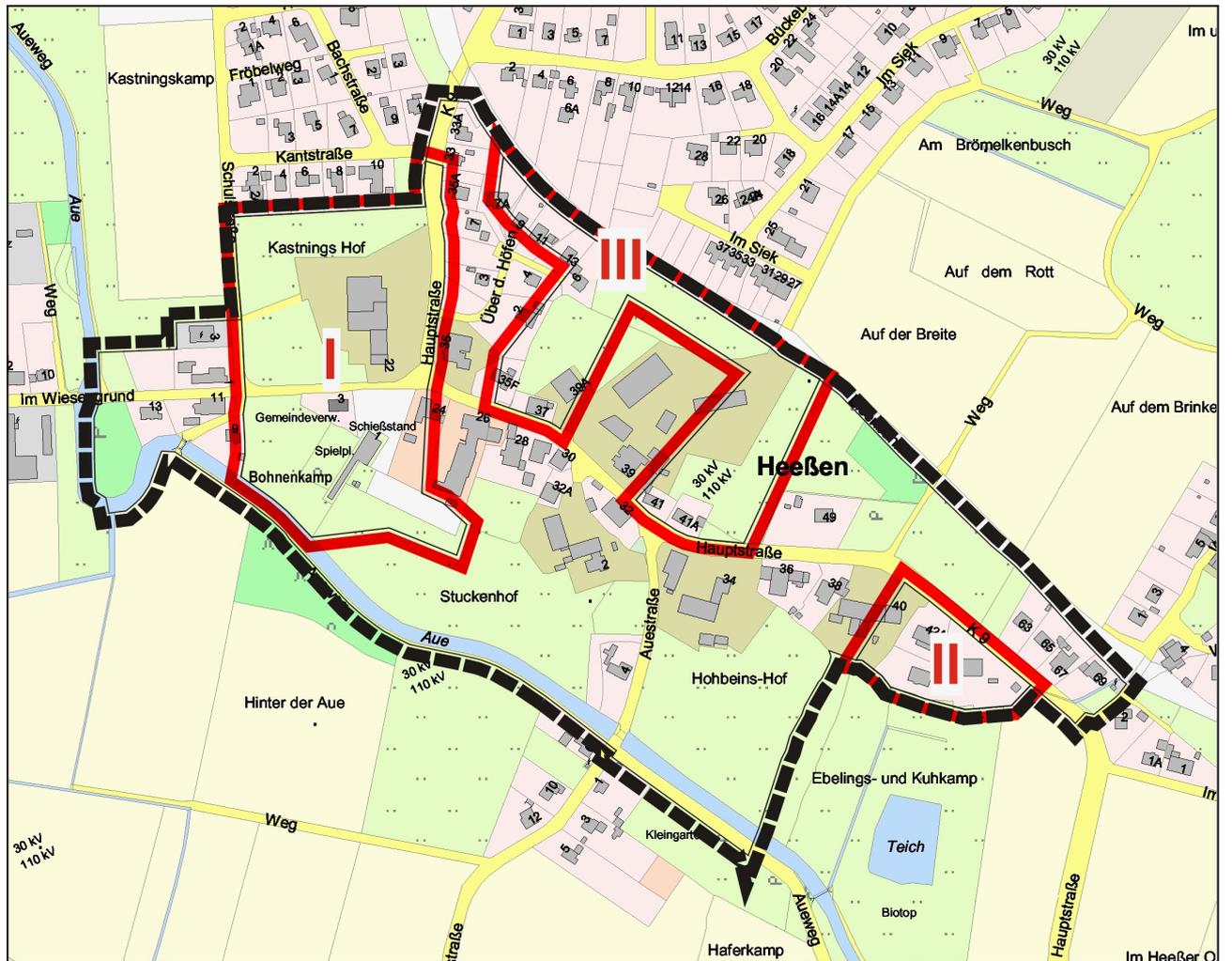
Kostenbeiträge - EUR					
bei einer täglichen Betreuungszeit von bis zu					
Einkommensgruppe	1 Stunde	2 Stunden	3 Stunden	4 Stunden	5 Stunden
I	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II	5,60	11,20	16,80	22,40	28,00
III	11,20	22,40	33,60	44,80	56,00
IV	16,80	33,60	50,40	67,20	84,00
V	22,40	44,80	67,20	89,60	112,00
VI	28,00	56,00	84,00	112,00	140,00

Einkommensgruppe	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden
I	0,00	0,00	0,00	0,00
II	33,60	39,20	44,80	50,40
III	67,20	78,40	89,60	100,80
IV	100,80	117,60	134,40	151,20
V	134,40	156,80	179,20	201,60
VI	168,00	196,00	224,00	252,00

(weiter mit Anlage 2)

Anlage 2:

Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Heeßen; 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Ortskern“
(Amtsblatt Seite 22)



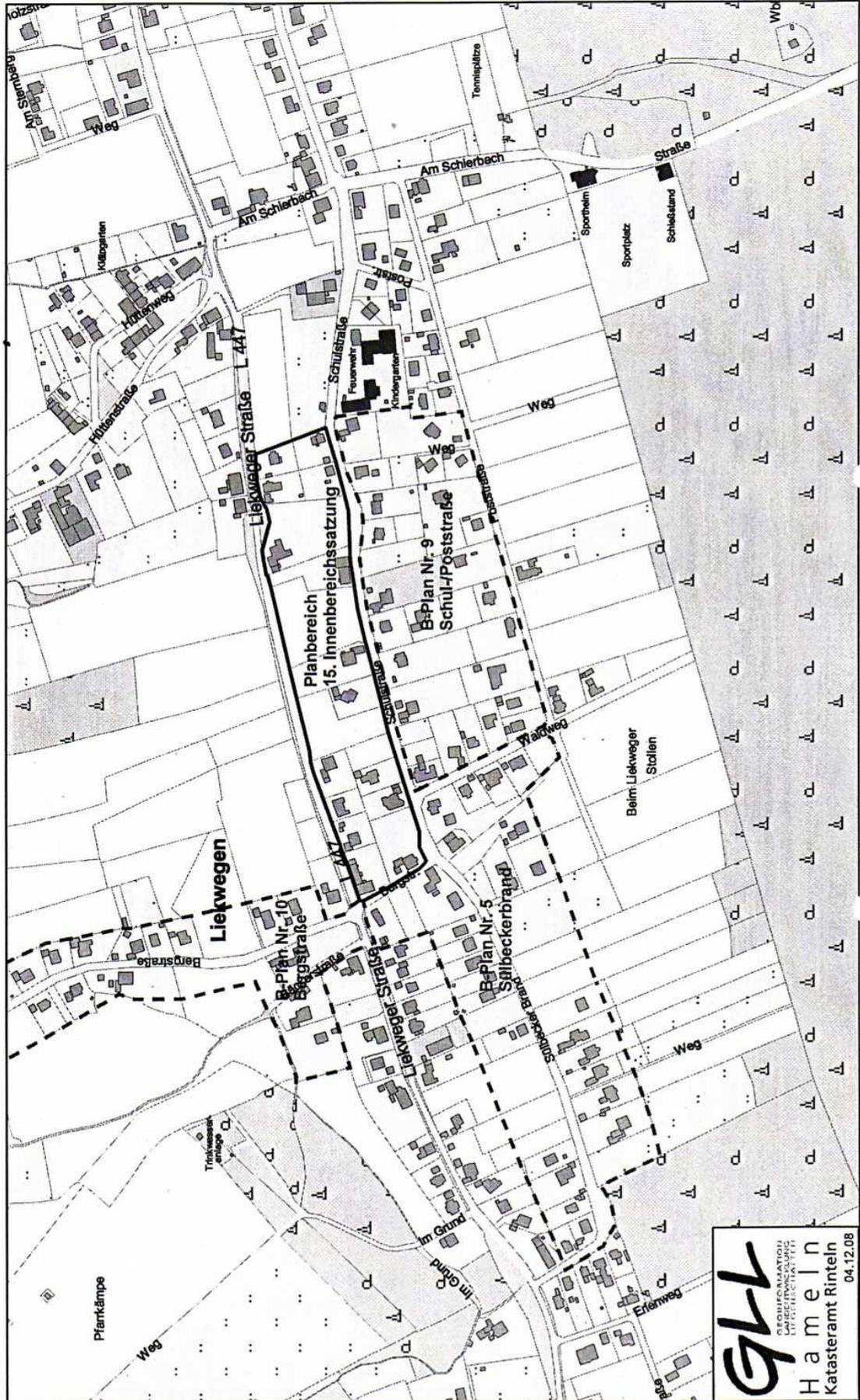
(weiter mit Anlage 3)

Anlage 4:

15. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt über die Abgrenzung einer Teilfläche des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für einen Teilbereich des Ortsteils Liekwegen der Gemeinde Nienstädt
(Amtsblatt Seite 26)



Übersichtsplan 1 : 5000
Bestandteil der 15. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt

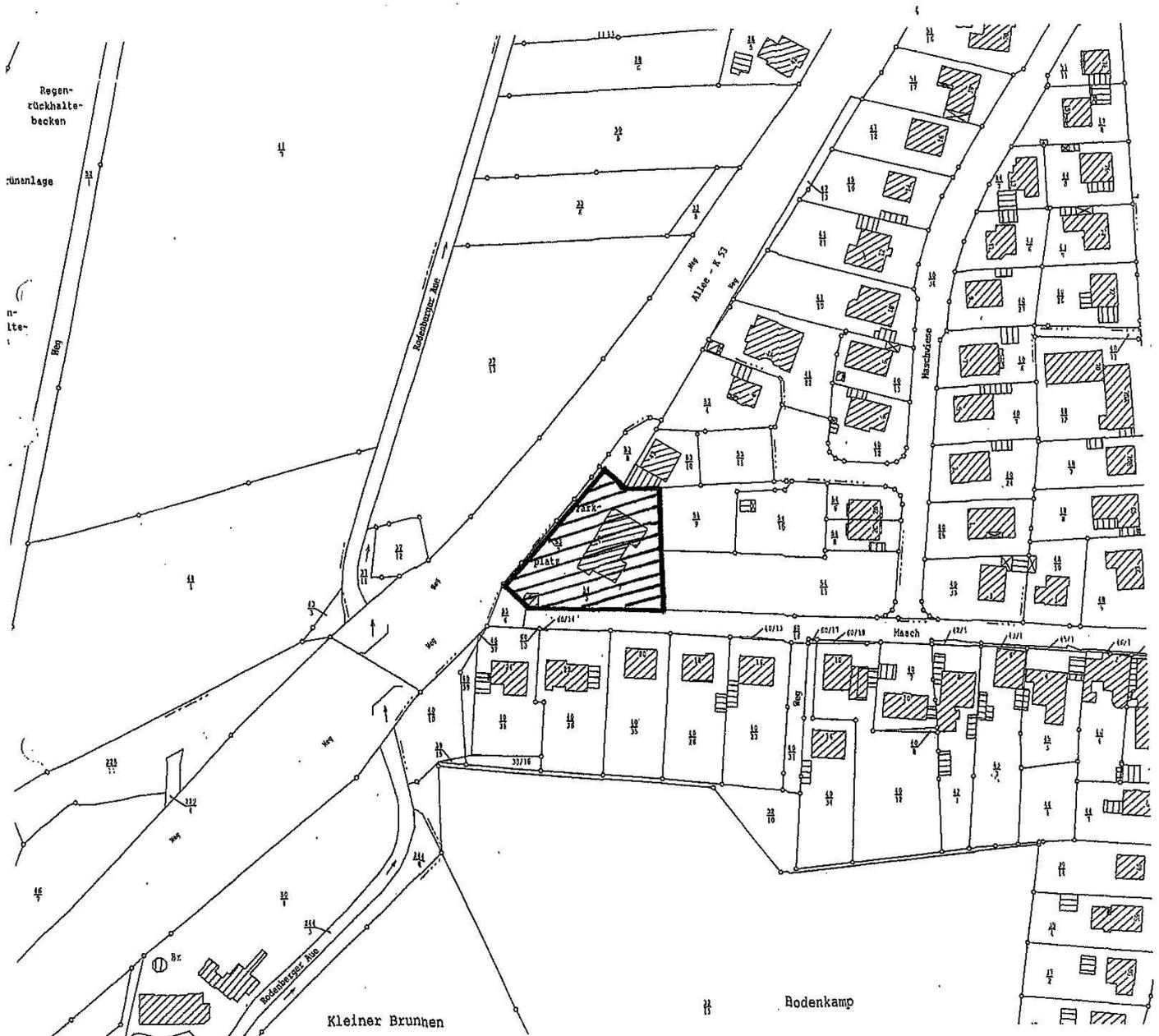


glt
GEOINFORMATIONEN
LIEKWEGEN
H a m e i n
Katasteramt Rinteln 04.12.08

Anlage 6:

Bauleitplanung der Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 13 b „Masch“, 1. Änderung (gem. § 13 a BauGB)
(Amtsblatt Seite 28)

(Übersichtskarte) Gemarkung Rodenberg, Flur 6



Auszug aus der
Deutschen Grundkarte 1:5000
-DGK5-

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung
und Liegenschaften Hameln
-Katasteramt Rinteln-
Diese Karte ist gesetzlich geschützt.
Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.